# Bezirksgericht Zürich



Geschäft-Nr. EB082387

E: 17.2.2009

## **Protokoll**

in Sachen

## Stadtgemeinde Zürich,

Klägerin

vertreten durch Friedensrichteramt der Stadt Zürich Kreise 3 und 9, Zurlindenstr. 87, 8003 Zürich

gegen

Martin (

Kraska.

векіagter

betreffend Rechtsöffnung

- 2 -

### Rechtsbegehren:

(act. 1 sinngemäss)

Es sei der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen in Betreibung Nr. 121005, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 13. August 2008, für einen Betrag von Fr. 310.00 und Fr. 30.00 Betreibungskosten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der beklagten Partei.

if

EB082387/P i.f.

8. Januar 2008

Hauptverhandlung

Anwesend:

Bezirksrichter lic. iur. B. Gut als Einzelrichter

Juristischer Sekretär lic. iur. M. Brand

Auditorin lic. iur. S. Frey

Erschienen:

der Beklagte persönlich

(Begrüssung.)

(Der Einzelrichter erläutert den Stand des Verfahrens.)

#### Der Beklagte zur Klageantwort (auf Befragen):

Danke für die Erteilung des Wortes. Ich habe schon einige Bemerkungen zu machen. Ich habe zum Beispiel am 17. Dezember 2008, um 16:25 Uhr beantragt, dass man mir sagt, wer heute den Fall untersucht, urteilt und verkündet. Ich habe heute in der Post nachgesehen. Bis heute ist mir das verheimlicht worden. So sehe ich überfallsartig Ihren Namen, das erste Mal auf diesem Schild. Ob Sie auch diese Person sind oder nicht, kann ich nicht entscheiden. Also ist das eine überfallsartige, menschenrechts-, verfassungswidrige und gesetzeswidrige Vorgehensweise, welche nichts anderes heisst als vorsätzliche amtsmissbräuchliche Geheimjustiz.

(Der Einzelrichter ermahnt die beklagte Partei.)

Ich würde Ihnen das gerne wiederholen, auch zu Protokoll. Ich würde das im Anschluss auch gerne schriftlich bekommen. Ich würde Ihnen auch die Spesen be-

f.

zahlen, die Ihnen anfallen, wenn Sie mir das Protokoll zustellen möchten oder sollten. Ich bitte Sie darum, mit Einzahlungsschein.

Es ist amtsmissbräuchlich, wenn Sie am Bezirksgericht Geheimjustiz betreiben. Das war leider immer wieder der Fall, dass man die Namen nicht rausrücken wollte. Ich weiss nicht, warum Sie sich verstecken müssen. Sie können doch sagen, dass Sie Richter sind. Sie bekommen auch einen Lohn und sind öffentlich im Verzeichnis eingetragen. Es gibt keinen Grund, dass Sie Geheimjustiz betreiben. Ich bekomme von den anderen Richtern die Namen jedes Mal bekannt gegeben.

(Der Einzelrichter erklärt, dass er diese Informationen nicht vor der Verhandlung bekannt gebe.)

Dann sind Sie einfach menschenrechtswidrig. Deshalb ist das strafrechtlich relevant. Das ist gesetzes-, verfassungs- und menschenrechtswidrig, was Sie machen. Damit sind Sie bereits nicht mehr Richter und unbefangen. Sie sind schon vorbestraft. Wenn Sie mich noch fertig anhören möchten, bitte ich Sie jetzt, das Lokal zu verlassen, weil Sie für das Richteramt nicht mehr tauglich sind und sich gleich selber bei der Polizei anzeigen können. Das ist Art. 121 StGB, gemäss welchem Sie sich von Amtes wegen zur Strafanzeige anzumelden haben, wenn Sie während der amtlichen Ausübung Ihrer Tätigkeit Straftatbestände hören, selbst wenn es Sie selber persönlich betrifft, Herr B. Gut.

Möchten Sie sich noch zur Sache äussern?

Dies war zur Einleitung der Geheimjustiz. Ich komme zu den Anträgen:

- Die Rechtsöffnung sei nicht zu erteilen.
- 2. Ich hätte gerne unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Prozessvertretung.
- Kostendeckenden Schadenersatz und Prozessentschädigung.

EB082387/P

#### Zur Begründung der Anträge:

Es sei keine Rechtsöffnung zu erteilen, weil das Verfahren mit Nichten abgeschlossen ist. Ich habe am 4. Januar 2009 eine Beschwerde an das Bundesgericht geschickt. Ich könnte Ihnen das auch in Kopie zu den Akten geben. Dass die Beschwerde beim Bundesgericht angekommen ist, darüber können Sie sich erkundigen. Das Verfahren, welches diese Weisung als Ausgangslage genommen hat, ist mit Nichten rechtskräftig abgeschlossen. Es kommt hinzu, - ich habe das auch ausgedruckt, weil Ihr das am Gericht immer wieder missachtet - dass keine Verhandlung in Bezug auf "kein neues Vermögen" stattgefunden hat. Immerhin steht im Gesetz - und es ist nicht eine Meinung des Richters oder des Bundesrichters, auf welche es überhaupt nicht ankommt; es kommt nur auf das Gesetz an - in Art. 265a SchKG:

"Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig."

Ich wurde nie angehört. Und damit ist das ein Gesetzesbruch, wiederum ein vorsätzlicher, da Sie ja der Fachmann sind oder es vorgeben zu sein. Sie haben doch ein "lic. iur." Ihrem Namen vorangestellt. Ihr Kollege, welcher sich angeblich damit befasst und geurteilt hat - wiederum in Geheimjustiz, amtmissbräuchlich, vorsätzlich amtsmissbräuchlich; das ist nicht vom Himmel gefallen, sondern mit Vorsatz geschehen; so wie Sie auch heute vorsätzlich Geheimjustiz betreiben - hat diesbezüglich nie eine Sitzung stattgefunden und der Richter hat nie erforscht, ob Vermögen vorliegt. Ich zitiere den zweiten Absatz von Art. 265a SchKG:

"Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist."

Dies hat der Richter nie geprüft und ist einfach gesetzeswidrig darüber hinweggegangen - wie immer am Bezirksgericht. Abs. 3:

EB082387/P i.f.

"Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2)."

Dies hat er auch nicht getan. Er hätte eine Teilgutheissung machen können, indem nur der Teil des Vermögens hätte beschlagnahmt werden können, welcher über das Existenzminimum hinausgeht und dieser dann auch für pfändbar erklärt werden können etc. Ich höre auf mit dem Zitat. Sie sollten das Gesetz besser kennen als ich. Aber es nützt ja nichts, Sie wollen es gar nicht kennenlernen. Sie wollen es lieber missachten und brechen und biegen. Das ist Ihr Job, für welchen Sie Fr. 15'000.– im Monat bekommen. Schämen Sie sich eigentlich nicht?

(Der Einzelrichter ermahnt die beklagte Partei und droht ihr eine Ordnungsbusse an.)

Ja, das dürfen Sie gerne machen. Ich freue mich. Das Protokoll hätte ich dann gerne dabei, damit ich dies belegen kann.

(Der Einzelrichter ermahnt die beklagte Partei.)

Darf ich Sie bitten, mich nicht zu unterbrechen, ausser Sie entziehen mir das Wort und dann haben wir wieder klare Verhältnisse. Ich habe Sie vorher auch nicht unterbrochen und den Anstand immerhin noch bewahrt.

(Der Einzelrichter ermahnt die beklagte Partei.)

#### Zur Begründung der unentgeltlichen Prozessführung:

Die unentgeltliche Prozessführung und -vertretung ist dadurch zu rechtfertigen, dass ich aufgrund des Staatsterrorismus von Verena Diener und Thomas Heiniger vorsätzlich ohne Einkommen bin und deshalb gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich zur Sozialhilfe berechtigt bin. Ich bin deshalb nicht in der Lage, finan-

EB082387/P i.f.

1

zielle Aufwendungen zu betreiben. Somit begründe ich die unentgeltliche Prozessführung. Gerade deshalb weil Sie, Herr lic. iur. B. Gut, als Gesetzesbrecher auftreten, - Sie sollten wissen, was ein Gesetzesbruch ist - beantrage ich auch Prozessvertretung. Es sollen sich Anwälte mit Gesetzesbrechern wie Ihnen einig werden, mit welchen Argumenten Sie fechten wollen oder eben nicht. Mir bleibt als unschuldiger Bürger bloss übrig, Ihre Verhaltensweisen nicht kritiklos entgegenzunehmen, sondern mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

#### Zum kostendeckenden Schadenersatz:

Ich musste mich immerhin hierhin begeben und um die Bekanntgabe der Namen ersuchen. Ich habe mich hier hin begeben, um die Geheimjustiz zu unterbinden. Das letzte mal sagte das Obergericht, ich hätte mich nicht um die Bekanntgabe der Namen bemüht. Es gäbe deshalb keine Unterlagen. Jetzt habe ich mich vorgängig um die Bekanntgabe aller untersuchenden und urteilenden Personen in amtlicher Eigenschaft bemüht. Dies ist da auf der Kanzlei, bei Frau Signer abgegeben worden, was Sie in den Akten nachsehen können. Ich habe mich redlich darum bemüht, was die Schuldigkeit des Bürgers ist. Aber umgekehrt ist die Schuldigkeit der Richter, sich wenigstens nach dem Gesetz, der Verfassung und den Menschenrechten zu verhalten.

#### Ich wiederhole:

Keine Rechtsöffnung, unentgeltliche Prozessführung und Vertretung und kostendeckenden Schadenersatz und Prozessentschädigung. Vielen Dank.

Bezüglich Ihres Gesuches um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung: Sind Sie berufstätig? Wie gestalten sich Ihre Vermögensverhältnisse?

Es wurde alles, was ich mache, verboten. Sogar Vertretergesuche, um als Arzt bei einem Kollegen unterzukommen, werden nicht beantwortet. Das ist Ausdruck des reinen Staatsterrorismus der Zürcher Todesdirektion. Schliesslich haben diese Leute 10'000 Menschen mit dem Spritzenabgabeverbot 1985 ermordet. 1986 hat eine kantonale Kommission dies untersucht und festgestellt, dass die Ge-

1

sundheitsdirektion des Kantons Zürich immerhin 5'000 Menschen ermordet hat. Massenmord in Raten.

Dies hat nicht direkt etwas mit Ihren finanziellen Verhältnissen zu tun. Sie haben kein Einkommen und kein Vermögen:

Es wird mir untersagt und mit allen Mitteln verboten. Es wird alles unternommen, damit ich kein Einkommen und kein Vermögen habe. Alles wird von der staatsterroristischen Todesdirektion in die Wege geleitet.

(Der Einzelrichter stellt der beklagten Partei den schriftlichen Entscheid in Aussicht.)

(Der Beklagte merkt an, dass er die Busse für ordnungswidriges Verhalten erwarte und das Protokoll gerne zugestellt bekommen würde. Er würde sich auch an den Kosten beteiligen.)

(Der Beklagte reicht diverse Unterlagen ins Recht.)

(Hauptverhandlung geschlossen)

(Beratung)

#### Der Einzelrichter verfügt:

- Das Gesuch der beklagten Partei um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen.
- 2. Mitteilung in der nachfolgenden Verfügung.

EB082387/P i.f.



#### und verfügt weiter:

 Der klagenden Partei wird definitive Rechtsöffnung erteilt in Betreibung Nr. 121005, Betreibungsamt Zürich 6,
Zahlungsbefehl vom 13. August 2008, für

Fr. 310.00,

Fr. 30.00 Betreibungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 und 3 dieser Verfügung.

- 4. Die Spruchgebühr von Fr. 150.00 wird von der klagenden Partei bezogen, ist ihr aber von der beklagten Partei zu ersetzen.
- 5. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine Prozessentschädigung von Fr. 50.00 zu bezahlen.
- 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das genannte Betreibungsamt.
- 7. Diese Verfügung ist rechtskräftig (§ 286 Abs. 1 ZPO). Eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich und im Doppel unter Beilage dieser Ausfertigung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerde ist unter Nachweis der Nichtigkeitsgründe (§ 281 ZPO) anzugeben, inwieweit diese Verfügung angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden.

Die Fristen in diesem Verfahren stehen während der Gerichtsferien **nicht** still (§ 140 Abs. 3 GVG).

i.f.